

**Einseitige Verpflichtungserklärung
im Sinne von Art. 62 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13**

Der/die unterfertigte,
geboren am in,
wohnhaft in, Nr.,
Steuernummer.....,
schickt folgendes voraus:

Der/die Unterfertigte ist Eigentümer/in folgender Liegenschaften:

Gp. Bp./mat. Ant. in E.Zl.
K.G.

Für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung der genannten Wohnung wurde von der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eine Wohnbauförderung im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Buchstabe des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 gewährt.

Im Sinne von Art. 62 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 unterliegen die Wohnungen, die Gegenstand der Wohnbauförderung des Landes für den Bau, den Kauf und die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf sind, der zehnjährigen Sozialbindung für den geförderten Wohnbau.

Dies vorausgeschickt gibt der/die Unterfertigte seine

Einwilligung,

dass zu Lasten der Wohnung bestehend aus

Gp. Bp./mat. Ant. in E.Zl.
K.G.

die zehnjährige Sozialbindung für den geförderten Wohnbau laut Artikel 62 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 angemerkt wird.

Der/die Unterfertigte ersucht um Registrierung dieser Urkunde zu den Fixgebühren im Sinne des Artikels 32 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 601.

Unterschrift

N.B.: Diese Erklärung muss auf Stempelpapier zu € 16,00 abgefasst, die Unterschrift notariell beglaubigt, zu den fixen Gebühren im Sinne des Art. 32 des D.P.R. Nr. 601 vom 29.09.1973 beim Registeramt registriert und im Grundbuch angemerkert werden.